

1. April. 1831.

der sinteren Bank rechts.

Das rechte der zweitobersten auf der sinteren Bank links, und also in gleicher Ordnung und Abwechselung fort. fahrend nach dem Range ihrer Stellung bis zum letzten.

Das 2. Obergericht wird ersucht, dem Herrn Oberrichter Ulrich in seinem Amtsgewalt zu verordnen, dass er sich mit dem Amtsgewalt zu verhalten, wie er sich gewöhnlich verhalten wird.

Nach Annehmung eines Zuspruchs des hochwachtbaren Herrn Obergerichtspräsidenten von Weis, bisförmiger Oberamtmann zu Zürich, demselben verordnet, dass es für gehörigen Fortgang der Geschäfte vorzüglich das siesiger Amtsgewalt sehr wichtig und notwendig sey, dass die fortwährende präsidial-Verwaltung dieser Gerichtsstelle für insofern noch dem bisförmigen Vice-Präsidenten derselben, Herrn Oberrichter Ulrich, zu übertragen, wozu er sich nicht geringt finde, daher die hochwachtbaren Herrn beim Anstand zu verordnen, in Gemässheit des Grossen Rathesbeschlusses vom 16ten pascati, die nöthige Einleitung zu dieser Stellung zu treffen, und daher hat Weisiger des 2. Obergericht ersucht, dass dasselbe zu solchem Zweck dem Herrn Oberrichter Ulrich noch für einige Zeit seinen Amtsgewalt bey dem hohen Tribunal anheften möge.

Die Annehmung von Herrn Notificat Ulrich ist dem Herrschaftlichen.

Die Annehmung des 2. Standes Luzern, welche mit Urtheil vom 16. pascati verordnet, dass die Grossen Rath zum Gehalt.

Freisinn